

## *Mildtätige Vereine: Führung des Nachweises der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit*

*OFD Chemnitz, v. 08.12.2006, Az. S0172-1/4-St21*

Eine Körperschaft verfolgt nach § 53 Nr. 2 AO mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Bezüge der zu unterstützenden Personen nicht höher sind als das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache des Sozialhilfe-Regelsatzes i.S.d. § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), vgl. AE Nrn. 5 bis 8 zu § 53 AO.

Erbringt eine Körperschaft Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, muss sie anhand ihrer Unterlagen nachweisen können, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen der unterstützten Personen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigen (vgl. AEAO zu § 53, Nr. 9).

Der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit kann dadurch geführt werden, dass die unterstützten Personen ihre Einkünfte sowie ihr Vermögen in einem Fragebogen erklären. Auf die Erklärung zur Höhe des Vermögens kann nicht verzichtet werden. Insoweit ist zum Beispiel ein Fragebogen der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung zur Ermittlung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen unvollständig; er müsste um Angaben zur Höhe des Vermögens ergänzt werden.

Nach den Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) wurden die Regelsätze für den Freistaat Sachsen wie folgt festgelegt (Monatsbeträge):

Zeitraum ab	Haushaltsvorstände und Alleinstehende	sonstige Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Le- bensjahres	bis zur Vollen- dung des 7. Lebensjahres beim Zusam- menleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Er- ziehung des Kindes sorgt	vom Be- ginn des 8. bis zur Vollen- dung des 14. Le- bensjah- res	vom Be- ginn des 15. bis zur Vollen- dung des 18. Le- bensjah- res	vom Beginn des 19. Lebens- jahres
	DM/EUR	DM/EUR	DM/EUR	DM/EUR	DM/EUR	DM/EUR
01.07.1996	507	254	279	330	456	406
01.07.1997	514	257	283	334	463	411
01.07.1998	515	258	283	335	464	412
01.07.1999	522	261	287	339	470	418
01.07.2000	525	263	289	341	473	420
01.07.2001	535	268	294	348	482	428
01.07.2002	279	140	153	181	251	223
01.07.2003	282	141	155	183	254	226
01.01.2005	331	199			265	



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**